

Satzung des Heimat- und Kulturverein GuK 2024 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Heimat- und Kulturverein GuK 2024 e.V.
2. Der Verein wird beim Amtsgericht Höxter im Vereinsregister geführt und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 37696 Marienmünster in den Ortsteilen Großen- und Kleinenbreden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde, Heimatpflege und der Ortsverschönerung und damit insbesondere die Erhaltung des Dorfgemeinschaftshauses in Großenbreden.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus soll unter anderem für folgende Bereiche zur Verfügung stehen:
 - Förderung der Jugend (Als Treffpunkt für diverse Veranstaltungen z.B. St. Martin, Karneval, Spieleabende)
 - Förderung der Religion (Durch Veranstaltungen der Kapellengemeinde Großenbreden z.B. Josefstag, Jakobustag)
 - Förderung des traditionellen Brauchtums (Veranstaltungen der Schützenbruderschaft Großen- und Kleinenbreden z.B. Königschiessen)
 - Förderung des Feuerschutzes (Veranstaltungen der örtlichen Löschgruppe Großen- und Kleinenbreden z.B. Erste Hilfe Kurse, Tag der offenen Tür)
 - Förderung der Bildung (Veranstaltungen der Volkshochschule Höxter/Marienmünster)
 - Allgemeine Gemeindegemeinschaftsarbeit

in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich- rechtlichen Trägern.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus Veranstaltungen, Mieteinnahmen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG oder nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über einer entgeltlichen Vereinstätigkeit nach Nr. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Alternativ zu Nr. 1 kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein Heimat- und Kulturverein GuK 2024 e.V. ist der Zusammenschluss in Großen- und Kleinenbreden wohnender Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gruppen und aller die die Ortsgemeinschaft Großen- und Kleinenbreden fördern möchten.
2. Mitglied kann jeder Interessierte ab dem 14. Lebensjahr werden, der den Zweck und die Aufgaben der Ortsgemeinschaft unterstützt. Insbesondere sollen sich alle in Großen- und Kleinenbreden ansässigen Vereine und Gruppen in der Ortsgemeinschaft engagieren.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller eine Revision durch die Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Eine juristische Person hat nur ein Stimmrecht, welches durch einen Vertreter des Vorstandes des jeweiligen Vereins ausgeübt wird.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet. Der erste Mitgliedsbeitrag wird im Kalenderjahr des Eintritts fällig. Der letzte Mitgliedsbeitrag wird im Kalenderjahr des Austritts fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt
2. Durch Auflösung des angeschlossenen Vereins
3. Durch Ausschluss bei Satzungsverstoß oder eines anderen wichtigen Grundes.
4. Durch den Tod

§ 9 Organe des Vereins

Organe der Ortsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden.
3. Aus den Reihen der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus seinem Amt aus.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Fasst die Versammlung Beschlüsse, benötigt es die einfache Mehrheit.
3. Bei Vereinszweckänderung oder Satzungsänderung benötigt die Änderung eine zweidrittel Mehrheit.
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Schriftführer/Kassierer

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- einem Vertreter der Schützenbruderschaft Großen- und Kleinenbreden e.V.
- einem Vertreter des Fördervereins der Löschgruppe Großen- und Kleinenbreden
- dem Ortsvorsteher Großenbreden
- dem Ortsvorsteher Kleinenbreden
- dem Ortsheimatpfleger Großenbreden
- dem Ortsheimatpfleger Kleinenbreden
- dem Ortschronisten Großenbreden
- dem Ortschronisten Kleinenbreden

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen ergänzt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins müssen volljährig sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

5. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied übernimmt nur die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

6. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung des Amtes enthoben werden. Hierfür ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den ersten beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Vertreter des erweiterten Vorstandes die nicht dem gesetzlichen Vorstand angehören können gleichzeitig ein Amt im gesetzlichen Vorstand bekleiden.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im gesetzlichen Vorstand gem. §26 BGB in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist einmal im Jahr durch die Kassenprüfer zu kontrollieren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung bei der Jahreshauptversammlung Stellung.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Absicht der Vereinsauflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marienmünster als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Großen- und Kleinenbreden zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Marienmünster, den 21.04.2024